

Statuten des ÖKB Landesverbandes Steiermark

§ 1 Name, Sitz und Gliederung des Verbandes

1)

Der Verband führt den Namen:

„ÖSTERREICHISCHER KAMERADSCHAFTSBUND – LANDESVERBAND STEIERMARK“ (kurz: ÖKB LV ST)

2)

Er hat seinen Sitz in GRAZ und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland STEIERMARK.

Er ist ordentliches Mitglied des Dachverbandes „Österreichischer Kameradschaftsbund“.

3)

Er ist überparteilich, überkonfessionell und nicht auf Gewinn ausgerichtet.

4)

Der Kameradschaftsbund gliedert sich in den/die:

a) Dachverband „Österreichischer Kameradschaftsbund“

b) Landesverbände, in der Steiermark den Landesverband Steiermark

c) Bezirksverbände (BV) als regionale Zweigverbände mit eigener Rechtspersönlichkeit

d) Orts- und Stadtverbände (OV und StV) als örtliche Zweigverbände mit eigener Rechtspersönlichkeit

Der Tätigkeitsbereich der Bezirks-, Orts- und Stadtverbände muss nicht den politischen Bezirken und Gemeinden entsprechen.

§ 2 Der Verbandszweck

1)

Der ÖKB LV ST sowie seine BV, OV und StV verfolgen gemeinnützige, im allgemeinen Interesse des Staates und seiner Bürger gelegene, ideelle, soziale, mildtätige, karitative, wehrpolitische, kulturelle, sportliche und umweltpolitische Zwecke.

2)

Der ÖKB LV ST vereint in seinen Reihen und denen seiner Zweigverbände Kameraden und Kameradinnen aller Gesellschaftsschichten und Altersgruppen. Er tritt für die Erhaltung des Friedens in Europa und der Welt, für Völkerverständigung im europäischen Geist, für die Förderung des Heimatbewusstseins, für Ordnung und Sicherheit sowie für eine wirksame Landesverteidigung und eine umfassende Sicherheitspolitik ein. Er ist den christlichen und humanistischen Werten und den soldatischen Tugenden verpflichtet. Er fördert die Pflege des soldatischen Brauchtums und der militärischen Tradition von der kaiserlichen Armee über das Österreichische Bundesheer der Zwischenkriegszeit und die B-Gendarmerie bis hin zum Österreichischen Bundesheer der zweiten Republik. Er wirkt in den steirischen Gemeinden, steht zur Mitwirkung bei der Hilfe in Not- und Katastrophenfällen (insbesondere in Form der Nachbarschaftshilfe) zur Verfügung und setzt sich für den Umweltschutz ein.

§ 3 Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes und ihre Aufbringung

1)

Die Verwirklichung des Vereinszwecks wird durch ideelle und materielle Mittel angestrebt.

2)

Als ideelle Mittel dienen insbesondere:

- a) Vorträge, Schulungen, Versammlungen, Beiträge zu einer eigenen, effektiven und motivierten militärischen Landesverteidigung sowie zur Stärkung des Vertrauens in das Österreichische Bundesheer.
- b) Durchführung von Veranstaltungen von staats- und wehrpolitischer sowie kultureller und sportlicher Art;
- c) Kontaktpflege mit internationalen Organisationen mit gleichen oder ähnlichen Zielen.

- d) Durchführung von Gedenkfeiern, Errichtung und Erhaltung von Kriegerdenkmälern, Grab- und Gedächtnisstätten sowie Mahnmalen, unter anderem in Zusammenarbeit mit dem „Österreichischen Schwarzen Kreuz – Kriegsgräberfürsorge“, dem Land Steiermark und den Gemeinden.
- e) Kameradenhilfe für Mitglieder und Hinterbliebene in Notlagen (ÖKB Sozialfonds)
- f) Unterstützung der OV bei der Schaffung und Erhaltung sozialer, karitativer und kultureller Einrichtungen
- g) Herausgabe einer Mitgliederzeitschrift und darüber hinaus gehende Medienarbeit

3)

Die materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) die Landesumlage (Beiträge der OV und StV)
- b) Einnahmen aus Veranstaltungen
- c) Spenden, Legate (Vermächtnisse), Sammlungen, Subventionen und Förderungsbeiträge
- d) Erlöse aus dem Verkauf der Mitgliederzeitschrift

§ 4 Die Arten der Mitgliedschaft

1)

Ordentliche Mitglieder des LV sind die Bezirksverbände als regionale Zweigverbände sowie die Orts- und Stadtverbände als örtliche Zweigverbände der Steiermark und die Traditionsverbände.

2)

Die Mitgliedschaft in den Bezirksverbänden gliedert sich in

- a) ordentliche (institutionelle) Mitglieder (OV und StV)
- b) außerordentliche Mitglieder (Ehrenmitglieder und Inhaber von Ehrenfunktionen)

3)

Die Mitgliedschaft in den OV und StV gliedert sich in

- a) ordentliche Mitglieder und
- b) Ehrenmitglieder und Inhaber von Ehrenfunktionen

Mitglieder in den OV und StV können Personen sein, die österreichische Staatsbürger oder diesen gleichgestellte EU-Bürger sind, das 16. Lebensjahr vollendet haben, sich zum Kameradschaftsbund, zu seinen Zielen und Werten bekennen und gewillt sind, am Vereinsleben aktiv mitzuarbeiten. Österreichische Staatsbürger sollen im Bundesheer dienen oder gedient haben. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

4)

LV, BV, OV oder StV können Ehrenfunktionen und Ehrenmitgliedschaften an natürliche Personen verleihen:

- a) Ehrenfunktionen können an besonders verdiente, langjährige Funktionäre nach dem Ausscheiden aus der Funktion verliehen werden.
- b) Ehrenmitgliedschaften und Ehrenfunktionen können von den OV und StV in der Mitgliederversammlung, von den BV in der Obleitetagung und vom LV vom Landesdelegiertentag und in jenen Jahren, in denen dieser nicht zu ordentlichen Sitzungen einberufen wird, vom Präsidium an Personen verliehen werden, die sich um den ÖKB außerordentliche Verdienste erworben haben.

§ 5 Der Erwerb der Mitgliedschaft durch Zweigverbände (BV, OV und StV) sowie Ausschluss von Zweigverbänden und deren Funktionären

1)

Die Mitgliedschaft beginnt, nach der Aufnahme durch den Vorstand, mit dem Tag der Übermittlung der behördlich genehmigten Statuten an den LV.

2)

Alle Mitglieder (Zweigverbände) haben die für sie vom LV vorgegebenen Statuten zu verwenden, die Statuten des LV zu beachten, die Interessen und das Ansehen des ÖKB zu fördern und zu wahren und die Beschlüsse der Verbandsorgane umzusetzen bzw. zu befolgen.

3)

Das Präsidium des ÖKB-Landesverbandes ist berechtigt, BV, OV und StV, deren Funktionäre gröblich gegen die Statuten verstoßen oder die Interessen des Österreichischen Kameradschaftsbundes schädigen, in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit, auszuschließen.

Der jeweilige Beschluss ist dem betroffenen Verband schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem betroffenen Verband das Rechtsmittel der Berufung an das Schiedsgericht zu, welches keine aufschiebende Wirkung hat. Die Mitgliedsrechte ruhen bis zur Entscheidung.

4)

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft verliert jeder Verein (ehemaliger Zweigverband) das Recht, sich als Verband des ÖKB-Landesverband Steiermark zu bezeichnen. Gleichzeitig verliert ein ehemaliger BV die ÖBK-Stadt- und ÖKB-Ortsverbände als Mitglieder.

5)

Das Präsidium des ÖKB-Landesverbandes ist auch berechtigt, Funktionäre des LV, der BV, OV und StV, die gröblich gegen die Statuten verstoßen oder die Interessen des Österreichischen Kameradschaftsbundes schädigen, in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit einfacher Mehrheit, auszuschließen

§ 6 Die Beendigung der Mitgliedschaft von Zweigverbänden (BV, OV und StV)

1)

Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss [siehe § 5 Abs. 3)], durch Austritt oder freiwillige Auflösung gemäß den Statuten des Zweigverbandes (BV, OV und StV).

2)

Im Fall der Beendigung der Mitgliedschaft eines Zweigverbandes hat das Kontrollorgan des LV eine Gebarungsprüfung durchzuführen und dem Präsidium sowie dem geprüften Zweigverband das Ergebnis zu berichten.

3)

Im Fall der Beendigung der Mitgliedschaft eines Zweigverbandes sind die Fahnen, Standarten und Fahnenbänder, sofern vom Vorstand des LV nichts anderes beschlossen wird, an den LV abzugeben.

§ 7 Die Rechte und Pflichten der Mitglieder

1)

Alle BV, OV und StV sind entsprechend ihrer Mitgliederstärke berechtigt, durch Delegierte an der Mitgliederversammlung des LV (Landesdelegiertentag) sowie am Bezirksdelegiertentag und der Obleute-Tagung teilzunehmen, Anträge zu stellen und ihr Stimmrecht auszuüben.

2)

a) Die Anzahl der Delegierten beim Landesdelegiertentag richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder im BV:

| | |
|------------------------------|---------------|
| bis 2000 Mitglieder | 1 Delegierter |
| von 2001 bis 4000 Mitglieder | 2 Delegierte |
| von 4001 bis 6000 Mitglieder | 3 Delegierte |

b) Die Anzahl der Delegierten beim Landesdelegiertentag richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder im OV und StV:

| | |
|--------------------|---------------|
| bis 200 Mitglieder | 1 Delegierter |
|--------------------|---------------|

| | |
|----------------------------|--------------|
| von 201 bis 400 Mitglieder | 2 Delegierte |
|----------------------------|--------------|

| | |
|----------------------------|--------------|
| von 401 bis 600 Mitglieder | 3 Delegierte |
|----------------------------|--------------|

Beim LDT am 02.10.2021 beschlossen

c) Für Traditionsverbände gilt b) sinngemäß.

d) Als Delegierte können nur Mitglieder der Zweigverbände entsandt werden.

3)

Alle Mitglieder des Präsidiums besitzen das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht auf dem Landesdelegiertentag.

§ 8 Die Organe des ÖKB LV ST

1)

Organe des LV:

- a) Landesdelegiertentag (Mitgliederversammlung)
- b) Vorstand (Leitungsorgan)
- c) Präsidium (erweitertes Leitungsorgan)
- d) Kontrollorgan (Rechnungsprüfer)
- e) Schiedsgericht (Schlichtungseinrichtung)

2)

Organe des BV:

- a) Generalversammlung (Bezirksdelegiertentag für Wahlen in Schaltjahren) oder Mitgliederversammlung (Obleute-Tagung in den Jahren dazwischen)
- b) Vorstand des BV mit
Bezirksobmann (kurz: BO),
geschäftsführender Bezirksobmann (kurz gBO, sofern ein solcher gewählt wurde)
Bezirksobmannstellvertreter(n),
Bezirksschriftführer und dessen Stellvertreter,
Bezirkskassier und dessen Stellvertreter
Beiräte mit beratender Stimme
- c) Kontrollorgan (Rechnungsprüfer)
- d) Schiedsgericht (Schlichtungseinrichtung)

Zur Koordinierung und Beratung der OV und StV sowie zur Erleichterung der Information von und zu den OV und StV werden die obenstehenden Organe des BV (b und c) vom Bezirksdelegiertentag (Generalversammlung) gewählt.

Beim Bezirksdelegiertentag und bei der Obleute-Tagung sind je OV oder StV der Obmann und für je 50 ordentliche Mitglieder ein Delegierter stimmberechtigt.

Der BO ist auch Repräsentant des LV in seinem Bezirk. Er beruft alljährlich eine Mitgliederversammlung (Obleute-Tagung) und zumindest alle vier Jahre, nach Möglichkeit in jedem Schaltjahr, den Bezirksdelegiertentag (Generalversammlung) ein. Die Beschlüsse des Bezirksdelegiertentages und der Obleute-Tagung sind für die OV und StV des betreffenden Bezirkes verbindlich.

Zur Deckung der Ausgaben des Bezirksverbandes hat der Bezirksdelegiertentag eine Bezirksumlage und deren Höhe zu beschließen, für deren widmungsgemäße Verwendung ist der Bezirksvorstand verantwortlich.

3)

Organe der Zweigverbände (OV und StV):

- a) Generalversammlung (in den Schaltjahren) und Mitgliederversammlung (in den Jahren dazwischen)
- b) Vorstand des OV mit:
Obmann
geschäftsführender Obmann (kurz: gO, sofern ein solcher gewählt wurde)
Obmannstellvertreter(n)
Schriftführer und dessen Stellvertreter
Kassier und dessen Stellvertreter
Beiräte mit beratender Stimme

- c) Kontrollorgan (Rechnungsprüfer)
- d) Schiedsgericht (Schlichtungseinrichtung)

4)

Die Funktionsinhaber (wie Kommandant, Fähnrich, Fahnenoffiziere, Jugend- und Frauenreferent, Internetbeauftragter, Pressereferent oder Schussmeister) werden auf Landes-, Bezirks- und Zweigverbandsebene vom jeweiligen Vorstand bestellt. Aus besonderen Gründen kann auch ein geschäftsführender Präsident oder Obmann gewählt oder bestellt werden. Der BO bzw. der gBO ist Mitglied des Präsidiums des LV. Ihm obliegt auch die Antragstellung bzw. Begutachtung von Anträgen der OV und StV für die Verleihung von Auszeichnungen des LV.

§ 9 Die Mitgliederversammlung – der Landesdelegiertentag

1)

Der Landesdelegiertentag ist mindestens alle vier Jahre, nach Möglichkeit in jedem Schaltjahr, einzuberufen. Die Einladung hat mindestens vier Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

2)

Der Vorsitz obliegt dem Präsidenten, bei dessen Verhinderung dem geschäftsführenden Präsidenten, sofern ein solcher gewählt wurde, bei Verhinderung beider dem dienstältesten Vizepräsidenten; bei Verhinderung aller Vizepräsidenten dem dienstältesten Vorstandsmitglied.

3)

Jeder Delegierte hat das Recht, Anträge zu stellen, die mindestens 14 Tage vor dem Landesdelegiertentag beim Vorstand eingebracht werden müssen. Verspätet eingelangte oder erst beim Landesdelegiertentag eingebrachte Anträge können nur dann auf die Tagesordnung gesetzt und behandelt werden, wenn die Mehrheit der Delegierten dem zustimmt. Hiervon ausgenommen sind Anträge auf Einberufung eines außerordentlichen Landesdelegiertentages.

4)

Der Landesdelegiertentag ist bei ordnungsgemäßer Einladung unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlussfähig.

5)

Der Landesdelegiertentag fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse auf Änderung der Statuten und Auflösung des Verbandes sowie verspätet eingebrachte Wahlvorschläge erfordern jedoch eine Zweidrittelmehrheit (§9 Abs. 3).

6)

Auf Beschluss des Vorstandes, des Präsidiums, des Landesdelegiertentages oder auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel aller Zweigverbände oder auf Verlangen des Kontrollorganes muss binnen sechs Wochen ein außerordentlicher Landesdelegiertentag einberufen werden.

7)

Die Beschlüsse des Landesdelegiertentages haben für alle Zweigverbände Gültigkeit.

8)

Über jeden Landesdelegiertentag ist ein Protokoll zu führen, aus dem Ort, Zeit und Dauer sowie Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse mit dem Abstimmungsergebnis hervorgehen.

§ 10 Die Aufgaben des Landesdelegiertentages

Dem Landesdelegiertentag obliegen:

- 1) Die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses der gesamten Funktionsperiode nach Anhörung des Kontrollorganes
- 2) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, von Mitgliedern des Präsidiums und des Kontrollorganes
- 3) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge

- 4) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der LV- Statuten sowie Erlassung und Änderung der BV- Statuten
- 5) Ernennung von Ehrenpräsidenten, Ehrenmitgliedern, Ehrenprotektoren und anderen Inhabern von Ehrenfunktionen
- 6) Beschlussfassung über Umbildung oder Auflösung des Landesverbandes
- 7) Festsetzung der Landesumlage und des Entgelts für die Mitgliederzeitschrift

§ 11 Der Vorstand

1)

Der Vorstand wird aus den Reihen der Funktionäre der Zweigverbände gewählt. Im Einzelnen besteht der Vorstand des ÖKB LV ST aus:

- a) dem Präsidenten,
- b) dem geschäftsführenden Präsidenten, (kurz: gP), sofern ein solcher gewählt wurde,
- c) den Vizepräsidenten,
- d) dem vom ÖKB LV ST nominierten und vom Bundesdelegiertentag gewählten Mitglied des Vorstandes des ÖKB- Bundesverbandes,
- e) dem Landesschriftführer und dessen Stellvertreter,
- f) dem Landeskassier und dessen Stellvertreter sowie

2)

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist schriftlich an den Präsidenten, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an den Landesdelegiertentag zu richten. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes an dessen Stelle die Kooptierung eines anderen wählbaren Mitgliedes als Nachfolger vorzuschlagen. Mit Bestätigung dieses Vorschlages durch das Präsidium wird die Kooptierung wirksam.

3)

Der Vorstand tritt je nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich, zu ordentlichen Sitzungen zusammen. Auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vorstandes oder auf Verlangen des Kontrollorganes hat binnen vier Wochen eine außerordentliche Sitzung stattzufinden.

4)

Die Einberufungen zu den Sitzungen und die Vorsitzführung obliegt dem Präsident, im Verhinderungsfall dem geschäftsführenden Präsident, bei dessen Verhinderung dem dienstältesten Vizepräsident. Die Einladung dazu hat mindestens sieben Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

5)

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn alle Mitglieder des Vorstandes ordnungsgemäß eingeladen wurden. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

6)

Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Aus diesem müssen insbesondere Ort, Zeit und Dauer anwesende/entschuldigte/nicht entschuldigte Mitglieder, die Tagesordnung, die Kenntnisnahme von Berichten und die Beschlüsse mit dem Abstimmungsergebnis zu ersehen sein. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu fertigen und dem Vorstand bei der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12 Die Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des LV unter Bedachtnahme auf die Statuten und die Beschlüsse. Insbesondere kommen dem Vorstand die folgenden Aufgaben zu:

- 1) Besorgung aller Geschäfte, die nicht statutengemäß anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.
- 2) Verwaltung des Vereinsvermögens
- 3) Erstellung des Arbeitsprogrammes und des Rechenschaftsberichtes sowie des Jahresvoranschlages und des Rechnungsabschlusses für jedes Verbandsjahr, das dem Kalenderjahr entspricht.
- 4) Vorbereitung des Landesdelegiertentages und der Tagungen und des Präsidiums
- 5) Einberufung des ordentlichen und des außerordentlichen Landesdelegiertentages
- 6) Umsetzung der Beschlüsse des Landesdelegiertentages
- 7) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- 8) Genehmigung oder Ablehnung der Gründung von Zweigverbänden
- 9) Erlassung einer Geschäftsordnung für den Vorstand und das Präsidium
- 10) Verleihung von Auszeichnungen des LV
- 11) Einrichtung von Referaten und Arbeitsgruppen
- 12) Dotierung des Sozialfonds und Genehmigung der Unterstützungsvorschläge des Sozialreferates
- 13) Die Mitglieder des Vorstandes sind befugt, an allen Zusammenkünften der Organe der BV, OV und StV teilzunehmen.

§ 13 Das Präsidium

1)

Dem Präsidium gehören alle Mitglieder des Vorstandes, der (die) Ehrenpräsident(en), die Ehrenmitglieder der Landesprotektor, die Landeskuraten und Ehrenkuraten, die Landeskommandanten, die Landesfähnriche, die BO und gBO, die Leiter der Referate, die der Vorstand für bestimmte Aufgaben bestellt hat, der Landessyndikus, ein Vertreter des Militärkommandos sowie der Präsident der OG und der UOG Steiermark an.

2)

Das Präsidium ist mindestens zweimal im Jahr vom Präsidenten einzuberufen. Für die Einberufung, die Beschlussfähigkeit und den Vorsitz gelten die Bestimmungen für den Vorstand (§ 11) sinngemäß.

§ 14 Die Aufgaben des Präsidiums

Dem Präsidium kommen die folgenden Aufgaben zu:

- 1) Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Vorstandes
- 2) Entgegennahme und Genehmigung des Arbeitsprogrammes und des Rechenschaftsberichts für das jeweilige Verbandsjahr
- 3) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresvoranschlages und des Rechnungsabschlusses für das jeweilige Verbandsjahr
- 4) Beratung über Anträge an den Landesdelegiertentag
- 5) Wahl der Delegierten zum Bundesdelegiertentag
- 6) Verleihung von Ehrenmitgliedschaften und Ehrenfunktionen des LV in jenen Jahren, in denen der Landesdelegiertentag nicht zu ordentlichen Sitzungen einberufen wird.
- 7) Bestätigung von Kooptierungsvorschlägen für den Vorstand
- 8) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der OV Statuten
- 9) Ausschluss von Zweigverbänden und Funktionären.

§ 15 Die besonderen Aufgaben einzelner Mitglieder des Vorstandes und des Präsidiums

1)

Der Präsident ist der höchste Funktionsträger des LV. Ihm obliegt die Vertretung des Verbandes insbesondere nach außen. Er überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Statuten, führt in den Sitzungen den Vorsitz, sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse und erledigt die laufenden Vereinsgeschäfte. Ferner obliegt dem Präsidenten bzw. geschäftsführenden Präsidenten die Anweisung von Auszahlungen. Ausgaben, die ein Prozent der Einnahmen des Vorjahres überschreiten, bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Bei Gefahr in Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit eines anderen Vereinsorganes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Entscheidungen und Anordnungen zu treffen oder Verhandlungen zu führen. Die getroffenen Entscheidungen, Anordnungen oder allfälligen Verhandlungsergebnisse bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

2)

Zur Unterstützung des Präsidenten kann ein geschäftsführender Präsident gewählt werden, der in dessen Auftrag die laufenden Verbandsgeschäfte zu erledigen und die Sitzungen vorzubereiten hat.

3)

Der (die) Vizepräsident(en) vertritt (vertreten) den Präsidenten bei dessen Verhinderung oder auf besondere Anordnung und ist (sind) für die ihm (ihnen) zugeteilten Bezirke mitverantwortlich.

4)

Das vom ÖKB LV ST nominierte und vom Bundesdelegiertentag gewählte Mitglied des Vorstandes des ÖKB Bundesverbandes vertritt einerseits die Interessen des Steirischen Kameradschaftsbundes im Bundesvorstand und andererseits die Interessen des Österreichischen Kameradschaftsbundes im Landesvorstand.

5)

Dem Landesschriftführer obliegt die Führung der Protokolle über den Landesdelegiertentag, die Sitzungen des Vorstandes und des Präsidiums.

6)

Der Landeskassier ist für die ordnungsgemäße Vermögens- und Finanzgebarung des LV verantwortlich.

7)

Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Landesverbandes sind vom Präsident bzw. geschäftsführenden Präsidenten und dem Landesschriftführer, sofern sie jedoch finanzielle Angelegenheiten betreffen, vom Präsidenten bzw. geschäftsführenden Präsidenten und dem Landeskassier zu unterfertigen. Bestimmte, in einer eigenen Dienstanweisung näher zu bezeichnende Schriftstücke, können im Auftrag des Präsidenten vom geschäftsführenden Präsidenten unterfertigt werden.

8)

Für die nachstehenden Mitglieder des Präsidiums gilt:

a) Der Landessyndikus und dessen Stellvertreter muss von seiner Ausbildung her ein Jurist sein und über mehrjährige Berufserfahrung verfügen. Seine Aufgabe ist die rechtliche Beratung des Präsidenten und die Unterstützung des LV bei der Abwicklung von Rechtsgeschäften.

b) Die Referatsleiter sind für die Führung und mit ihren Referenten für die Aufgabenerledigung in ihren Referaten verantwortlich.

§ 16 Das Kontrollorgan – die Rechnungsprüfer

1)

Das Kontrollorgan besteht aus drei Rechnungsprüfern, die vom Landesdelegiertentag aus der Zahl der ordentlichen Mitglieder der Zweigverbände gewählt werden. Diese dürfen dem Präsidium des LV nicht angehören.

2)

Beim LDT am 02.10.2021 beschlossen

Die Funktionsdauer der Mitglieder des Kontrollorganes beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl der Rechnungsprüfer ist möglich.

3)

Dem Kontrollorgan obliegt die Kontrolle der finanziellen Gebarung des LV, die widmungsgemäße Verwendung der Mittel und die Überprüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses. Jedes Mitglied des Kontrollorganes ist befugt, jederzeit in den Schriftverkehr, das Kassabuch und die sonstigen Belege des LV Einsicht zu nehmen und Aufklärungen zu verlangen. Die Rechnungsprüfer haben über ihre Feststellungen dem Vorstand schriftlich zu berichten.

4)

Die Rechnungsprüfer haben so zeitgerecht zu ihren Sitzungen zusammen zu treten, dass zu den vorgesehenen Terminen ein vollständiger Prüfbericht vorliegt. Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von zwei Mitgliedern gegeben.

5)

Über Ersuchen des Vorstandes oder der Rechnungsprüfer der Zweigverbände kann das Kontrollorgan des LV auch die finanzielle Gebarung der Zweigverbände überprüfen.

6)

Durch schriftlichen, begründeten Antrag an den Vorstand kann das Kontrollorgan die Einberufung eines außerordentlichen Landesdelegiertentages verlangen.

§ 17 Die Mitgliederzeitschrift

1)

Die Zeitschrift „Courage“ ist das offizielle Organ des ÖKB LV ST und wird als Mitgliederzeitschrift geführt. Sie soll von jedem Mitglied bezogen werden; leben mehrere Mitglieder in einem Haushalt, kann ein gemeinsames Abonnement bezogen werden.

2)

Die Rahmenbedingungen für die

a) Finanzierung der Mitgliederzeitschrift und

b) Abwicklung der Werbung im Internet (Banner), deren Erlöse den BV, OV und StV zukommen, sind in einer eigenen Geschäftsordnung (GO) zu regeln.

§ 18 Die Mitglieder- und Funktionärsverwaltung

Die Mitglieder- und Funktionärslisten der OV und StV, der BV und des LV sind mit Vor- und Zuname, Geburts- und Beitrittsdatum sowie Adresse EDV-unterstützt zu führen und von den OV und StV dem BV sowie dem LV zu übermitteln. Die übermittelten Daten bilden die Grundlage für die Berechnung der Bezirks- und Landesumlage, für die Vorschreibung der Kosten (ABO-Preis) für die Mitgliederzeitschrift, für die Festlegung der Delegiertenzahlen, für die Versicherung bei ÖKB-Veranstaltungen und für die Ausstellung der ÖKB-VorteilsCard.

§ 19 Die Landesumlage und das Abonnement der Mitgliederzeitschrift

Die vom Landesdelegiertentag festgesetzte Landesumlage gilt für alle Mitglieder und ist zusammen mit dem Entgelt für das Abonnement der Mitgliederzeitschrift von den OV und StV bis zum Termin, den der Vorstand festlegt, über den BV an den LV weiterzuleiten.

§ 20 Das Schiedsgericht

1)

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen.

2)

Das Schiedsgericht wird wie folgt gebildet:

Der Vorstand fordert binnen 14 Tagen nach der konstituierenden Sitzung des LV jeden BV auf, einen Schiedsrichter zu benennen. Dieser Aufforderung hat der BV binnen sechs Wochen zu entsprechen.

Aus der Gruppe dieser Schiedsrichter bestimmt der Vorstand drei, die sich ausdrücklich für unbefangen erklären, als Schiedsrichter im jeweiligen Streitverfahren. Diese wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Wenn sie sich dabei nicht einigen können, wird über den Vorsitz per Los entschieden.

3)

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach gründlicher Ermittlung des Sachverhaltes und nach beiderseitigem Gehör nach bestem Wissen und Gewissen mit einfacher Mehrheit.

4)

Das Schiedsgericht des LV ist Berufungsinstanz für Entscheidungen der Schiedsgerichte der OV und StV oder BV sowie erste und letzte Instanz in Angelegenheiten des LV.

5)

Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes des LV sind endgültig und werden den Betroffenen schriftlich mitgeteilt.

§ 21 Die Verbandsabzeichen und Vereinsfahnen

1)

Der ÖKB LV ST führt als Verbandsabzeichen ein schwarzes leopoldinisches Tatzenkreuz mit einem weißen Rand, dessen Mittelschild das Steiermärkische Landeswappen (in grünem Schild der rotgehörnte und gewaffnete silberne Panther, der aus dem Rachen Flammen hervorstößt, überhöht vom historischen Hut) ziert.

2)

Ebenso führen der LV und die BV, die OV und StV Vereinsfahnen, Standarten, Fahnen- und Standartenbänder, die bei allen Veranstaltungen des ÖKB, der Kirchen, der Gemeinden, des Landes sowie des Bundesheeres getragen werden dürfen.

§ 22 Die Geschäftsordnungen

1)

Der Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung für das Präsidium und eine für sich selbst. Diese und ihre Abänderungen sind den Zweigverbänden zur Kenntnis zu bringen.

2)

Die Geschäftsordnungen stellen eine Ergänzung der eigenen Statuten und jener der ihm angehörenden Bezirks-, Orts- und Stadtverbände sowie der angeschlossenen Traditionsverbände dar. Sie sind für diese und deren Mitglieder in allen Teilen verbindlich.

§ 23 Die freiwillige Vereinsauflösung

Bei Auflösung des LV ist das verbleibende Verbandsvermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden. Auch einem neuen Verein, der ebenfalls gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung verfolgt, kann das Vermögen übertragen werden. Eine andere Verwendung ist ausgeschlossen.

3)

Der Landesdelegiertentag hat über die Verwertung des – nach Abdeckung der offenen Verbindlichkeiten – verbleibenden Verbandsvermögens zu beschließen. Wenn erforderlich, hat sie einen Abwickler zu berufen.

4)

Das letzte Leitungsorgan (Vorstand) hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 24 Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Soweit in den Statuten personenbezogene Bezeichnungen nicht geschlechtsneutral formuliert sind, gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Für den Vorstand des ÖKB LV


Ingrid Heuberger
Landesschriftführerin




Vzlt Rudolf Behr
Präsident